

# **BGer 2C 43/2023 vom 20. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_43\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_43_2023)

FR: TF 2C 43/2023 du 20 juin 2023

IT: TF 2C 43/2023 del 20 giugno 2023

## **Regeste**

Staatshaftung; Schadenersatz, Rechtsverzögerung | Staatshaftung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 94 i.V.m. Art. 100 Abs. 7 BGG). Die Beschwerde muss grundsätzlich dieselben formellen Voraussetzungen erfüllen wie alle anderen Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Sie kann sich nicht gegen das Verweigern oder Verzögern eines beliebigen, sondern nur eines beim Bundesgericht unmittelbar anfechtbaren Entscheids richten (vgl. Urteil 2C\_1028/2020 vom 4. März 2021 E. 1.1). Die vorliegende Beschwerde betrifft das Gebiet des öffentlichen Rechts, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG das zutreffende Rechtsmittel darstellt. Sodann handelt es sich beim Entscheid, dessen Verzögerung geltend gemacht wird, um einen Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet der Staatshaftung, der unmittelbar beim Bundesgericht anfechtbar ist (Art. 86 Abs. 1 lit. a, Art. 90 BGG). Da der Streitwert über Fr. 30'000.-- liegt, fällt die Angelegenheit nicht unter die Ausnahme von Art. 85 Abs. 2 lit. a BGG. Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Damit ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde an sich zulässig.

### **E. 1.2**

Mit der Eröffnung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Mai 2023 ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 23. Februar 2023 indessen gegenstandslos geworden, weswegen der Instruktionsrichter als Einzelrichter die Abschreibung des Verfahrens zu verfügen hat (Art. 32 Abs. 2 BGG; vgl. Urteil 2C\_1028/2020 vom 4. März 2021 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Über die Verfahrenskosten entscheidet der Einzelrichter anhand einer summarischen Beurteilung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273]). Es ist auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (BGE 125 V 373 E. 2a, Urteil 2C\_1028/2020 vom 4. März 2021 E. 1.3).

### **E. 2.1**

Art. 29 Abs. 1 BV statuiert einen allgemeinen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Dieser Anspruch wird missachtet, wenn die Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter

den konkreten Umständen als angemessen erweist. Dies beurteilt sich nach der Art des Verfahrens und den konkreten Umständen der jeweiligen Angelegenheit (Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, Verhalten der Verfahrensbeteiligten und der Behörden; vgl. BGE 135 I 265 E. 4.4; Urteil 2C\_1028/2020 vom 4. März 2021 E. 2.1).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin reichte ihre Beschwerde an die Vorinstanz am 13. Oktober 2021 ein. Somit verstrichen bis zum Urteil der Vorinstanz vom 2. Mai 2023 mehr als 18 Monate. Nach Abschluss des Schriftenwechsels erklärte die Vorinstanz mit Verfügung vom 20. Januar 2022 die Angelegenheit als spruchreif. Am 5. September 2022 beantwortete sie ein Schreiben der Beschwerdeführerin, mit welchem diese die Verfahrensdauer beanstandet hatte. Sie teilte ihr mit, dass Beschwerden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt würden und aufgrund der hohen Arbeitsbelastung keine verbindlichen Angaben gemacht werden könnten, wann mit einem Entscheid zu rechnen sei.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass aufgrund der insgesamt sehr langen Verfahrensdauer seit Geltendmachung der Schadenersatzansprüche beim EFD am 13. September 2010 dem Beschleunigungsgebot besonders Rechnung zu tragen war. Die Vorinstanz war in ihrem Abschreibungsentscheid vom 3. Januar 2022 selbst davon ausgegangen, auch die Komplexität rechtfertige angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Verfahrens für die Beschwerdeführerin und mit Blick auf das am 13. September 2010 eingeleitete Verfahren keine weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung dieser Angelegenheit. Die Rechtsverzögerung lässt sich auch nicht mit der hohen Geschäftslast rechtfertigen. Anders als ein aussergewöhnlicher, vorübergehender Stau, gegen den rechtzeitig angemessene Massnahmen getroffen werden, vermag eine andauernd hohe Geschäftslast zudem nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung zu bewahren (vgl. Urteile 5A\_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.4 und 1C\_534/2017 vom 6. Dezember 2017 E. 2.4).

### **E. 2.4**

Aufgrund einer summarischen Prüfung ist insgesamt davon auszugehen, dass angesichts der über zwölfjährigen Verfahrensdauer seit Geltendmachung der Schadenersatzansprüche beim EFD begründeter Anlass zur Erhebung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde bestand ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), nachdem die Vorinstanz in ihrem Abschreibungsentscheid vom 3. Januar 2022 selbst davon ausgegangen war, weitere Verzögerungen in der Bearbeitung dieser Angelegenheit seien nicht gerechtfertigt und seit Einreichung der Beschwerde bei der Vorinstanz mehr als 15 Monate und seit der Mitteilung, die Sache sei spruchreif, zwölf Monate vergangen waren.

### **E. 2.5**

Die Beschwerde ist als gegenstandslos abzuschreiben. Es sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Die Vorinstanz hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.